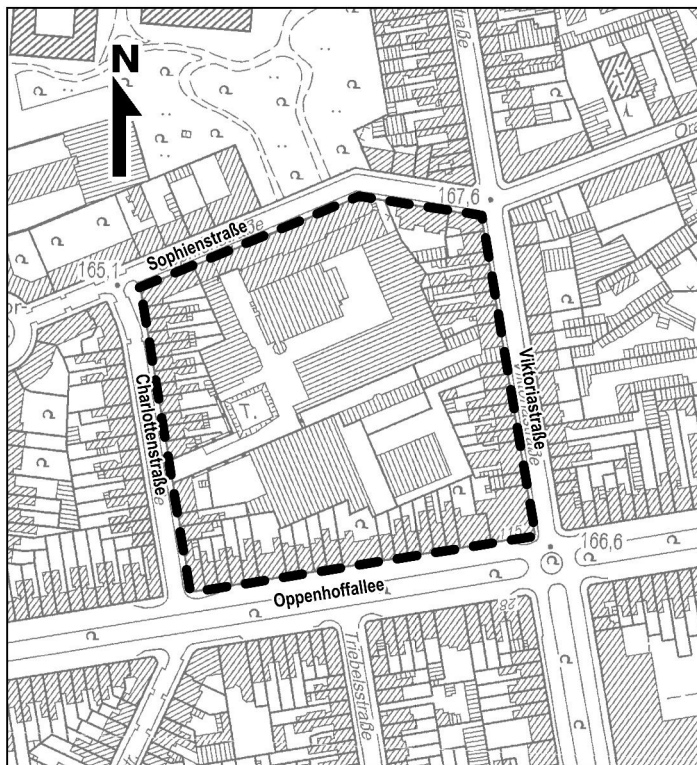


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

---

**Aufstellung eines Bebauungsplanes - Charlottenstraße / Sophienstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Charlottenstraße, Sophienstraße, Viktoriastraße und Oppenhoffallee**



**Bebauungsplan - Charlottenstraße / Sophienstraße -**  
**— — — Lage des Plangebietes**

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes - Charlottenstraße / Sophienstraße - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Mitte zwischen Charlottenstraße, Sophienstraße, Viktoriastraße und Oppenhoffallee beschlossen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:  
 „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.”

Aachen, den 02.03.2017

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister